

Nr. 157

Gesetz

über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach

vom 16. Juni 2003* (Stand 1. August 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Februar 2003^{1, 2}
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Vereinigung*

¹ Die Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach haben mit Vertrag vom 9. Dezember 2002 vereinbart, sich per 1. September 2004 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinde Schwarzenbach schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Beromünster an.

² Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Beromünster wird die Einwohnergemeinde Schwarzenbach aufgelöst.

§ 2 *Gesamtrechtsnachfolge*

Die Einwohnergemeinde Beromünster übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Einwohnergemeinde Schwarzenbach sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

* K 2003 1628 und G 2003 267

¹ GR 2003 452

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

§ 3 *Gemeindebürgerrecht*

Das Gemeindebürgerrecht von Schwarzenbach wird durch das Gemeindebürgerrecht von Beromünster ersetzt.

§ 4 *Verzicht auf Abgaben*

¹ Für zwingend notwendige und unaufschiebbare Amtshandlungen und Vorkehrungen, die durch die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden veranlasst werden, werden weder Gebühren noch sonstige Abgaben erhoben, noch Auslagen geltend gemacht.

² Die Erhebung von Abgaben des eidgenössischen Rechts bleibt vorbehalten.

II. Übergangsbestimmungen

§ 5 *Bestellung der Organe für die Amtsdauer 2004–2008*

¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach wählen die von ihnen zu bestellenden Organe der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amtsdauer 2004–2008 gemeinsam.

² Für die Wahlen im Urnenverfahren bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Für die Wahlen im Versammlungsverfahren führen die Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach eine gemeinsame Gemeindeversammlung durch. Die Stimmberechtigten bestimmen den Vorsitz der Gemeindeversammlung.

§ 6 *Amtsduerverlängerung der Schulpflegen*

Die Amtsdauer 2000–2004 der Schulpflegen der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach wird bis 31. August 2004 verlängert.

§ 7 *Reglemente der Einwohnergemeinde Schwarzenbach*

Folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Schwarzenbach bleiben nach der Vereinigung für den Ortsteil Schwarzenbach bis zu einer Neuregelung in Kraft:

- a. Bau- und Zonenreglement samt Zonenplan vom 27. April 2000, ausgenommen Artikel 36,
- b. Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Dezember 1981,
- c. Wasserreglement vom 11. März 1996.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung eines Erlasses*

Der Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Beromünster und Schwarzenbach zu einem Friedensrichterkreis vom 9. Mai 2000³ wird aufgehoben.

§ 9 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang⁴ geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962⁵,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913⁶.

§ 10 *Inkrafttreten*

Die §§ 5 und 6 treten am 1. Januar 2004 und die übrigen Bestimmungen am 1. September 2004 in Kraft. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum⁷.

Luzern, 16. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rätö Camenisch
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ G 2000 202 (SRL Nr. 271)

⁴ Die Erlassänderungen, die der Grosse Rat am 16. Juni 2003 zusammen mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach beschlossen hat, bilden gemäss § 9 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 30. August 2003 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2003 270). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁵ SRL Nr. 150

⁶ SRL Nr. 260

⁷ Die Referendumsfrist lief am 20. August 2003 unbenützt ab (K 2003 2109).